

Bestimmungen für die Benützung von
Kreditkarten für Privatpersonen
der Migros Bank AG

Bestimmungen für die Benützung von Kreditkarten für Privatpersonen der Migros Bank AG

Die vorliegenden Bestimmungen (nachfolgend «Nutzungsbestimmungen») gelten für die von der Migros Bank AG (nachfolgend «Herausgeberin») herausgegebenen Kreditkarten für Privatpersonen (nachfolgend «Karte(n)'), sofern für ein spezifisches Kartenprodukt keine abweichenden Regelungen bestehen, und regeln das Kreditkartenverhältnis zwischen der Herausgeberin und dem Kontoinhaber (nachfolgend «Vertragsverhältnis»). Die Karte(n) werden als Hauptkarte(n) vom Kontoinhaber als Antragsteller beantragt. Zusatzkarten können vom Kontoinhaber oder von diesem zusammen mit einer Drittperson als Antragsteller einer Zusatzkarte beantragt werden. Die Karten werden als Hauptkarte(n) auf den Namen des Kontoinhabers oder als Zusatzkarte(n) auf den Namen einer Drittperson oder auf den Namen des Kontoinhabers ausgestellt. Der Kontoinhaber als Antragsteller einer Hauptkarte und/oder Zusatzkarte wird nachfolgend als «Kontoinhaber» oder «Hauptkarteninhaber» bezeichnet. Eine Drittperson als Antragsteller einer Zusatzkarte wird nachfolgend als «Zusatzkarteninhaber» bezeichnet. Zusammen werden diese Personen nachfolgend als «Inhaber» bezeichnet. Die Ausstellung einer Zusatzkarte an eine Drittperson begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Zusatzkarteninhaber und der Herausgeberin, auch wenn unter Umständen mit Einwilligung der Herausgeberin und des Hauptkarteninhabers eine separate Rechnungsstellung an den Zusatzkarteninhaber erfolgen kann (siehe Ziff. 6.2 hiernach).

Für die Erfüllung der Aufgaben aus dem Kreditkartengeschäft arbeitet die Herausgeberin mit der Kartenverarbeiterin Viseca Payment Services AG mit Sitz in Zürich, Schweiz, (nachfolgend «Kartenverarbeiterin» oder «Viseca») zusammen und die Herausgeberin lagert die Erfüllung von verschiedenen Aufgaben aus dem Kreditkartengeschäft an die Kartenverarbeiterin aus. Die Kartenverarbeiterin agiert hierbei datenschutzrechtlich als Auftragsbearbeiterin. Nachfolgend wird in den Nutzungsbestimmungen jeweils von Herausgeberin gesprochen, auch wenn die Erfüllung der Aufgaben von der Kartenverarbeiterin für die Herausgeberin vorgenommen wird.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin (nachfolgend «AGB»). Die Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (oder ein allfälliges Nachfolgedokument) bildet einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsbestimmungen und ist in ihrer jeweils aktuellen Version auf www.migrosbank.ch abrufbar. Im Falle von Widersprüchen zwischen verschiedenen Dokumenten gehen ohne gegenteilige Anordnung die Nutzungsbestimmungen vor.

1. Begründung/Beendigung Vertragsverhältnis

1.1 Anerkennung und Änderung der Nutzungsbestimmungen

Spätestens mit der Unterschrift auf der Karte und/oder deren Einsatz bestätigt der Inhaber, die Nutzungsbestimmungen und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen, anerkannt und die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes jeweils geltenden Gebühren und Preise, insbesondere gemäss der Broschüre «Preise für Dienstleistungen», vorbehaltlos akzeptiert zu haben.

Der Zusatzkarteninhaber ermächtigt den Hauptkarteninhaber, alle die Zusatzkarte betreffenden Erklärungen und Handlungen mit Wirkung auch für den Zusatzkarteninhaber abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Herausgeberin hat das Recht, die Nutzungsbestimmungen, die Gebühren und Preise sowie die übrigen Konditionen jederzeit abzuändern oder anzupassen. Änderungen werden durch Aushang in den Niederlassungen, elektronisch (wie z. B. mittels Secure Mail sowie E-Dokumenten im E-Banking etc.) oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn eine Karte nach Inkrafttreten der Änderungen verwendet wird. Im Falle eines Widerspruchs kann der Hauptkarteninhaber das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Zusatzkarteninhaber kann nur die auf ihn lautende Zusatzkarte kündigen (siehe Ziff. 1.4 hiernach).

1.2 Kartenausgabe, PIN-Code, PIN-Code-Änderung, Eigentum

Voraussetzung für die Ausstellung und die Nutzung einer Karte ist ein auf den Kontoinhaber lautendes Bankkonto bei der Herausgeberin. Die Herausgeberin oder in deren Auftrag die Kartenverarbeiterin eröffnet unter dem Namen des Kontoinhabers ein Kreditkartenkonto, auf dem die Transaktionen mit der Karte verbucht werden (nachfolgend «Kartenkonto»). Das Kartenkonto bzw. die Karte kann auf CHF oder auf EUR lauten.

Sofern eine separate Abrechnung an den Zusatzkarteninhaber erfolgt, wird unter dem Kartenkonto des Kontoinhabers ein zusätzliches Kartenkonto für die Zusatzkarte eröffnet (nachfolgend «Kartenkonto Zusatzkarte»), auf dem die Transaktionen aus der Zusatzkarte abgerechnet werden. Das Kartenkonto Zusatzkarte begründet keine Vertragsbeziehung zwischen dem Zusatzkarteninhaber und der Herausgeberin.

Nach der Annahme des Kartenantrags durch die Herausgeberin erhält der Inhaber eine persönliche, unübertragbare Karte sowie eine persönliche Identifikationsnummer (nachfolgend «PIN-Code») für den Einsatz der Karte. Die Herausgeberin stellt dem Inhaber den PIN-Code und allenfalls weitere persönliche Zugangsmittel, z. B. one App etc., (nachfolgend gemeinsam «Legitimationsmittel») zur Verfügung. Diese dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden. Die Herausgeberin kann die Legitimationsmittel jederzeit austauschen oder anpassen. Der PIN-Code kann an den dafür vorgesehenen Bancomaten in der Schweiz geändert werden. Jede Karte bleibt Eigentum der Herausgeberin.

1.3 Kartenverfall und -ersatz

Die Karte verfällt am Ende des auf der Karte angegebenen Datums und ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach Erhalt einer Ersatz- oder Erneuerungskarte nicht mehr zu verwenden (vgl. auch nachfolgend Ziff. 3.7) und sofort unbrauchbar zu machen. Ohne gegenteilige Mitteilung wird dem Inhaber vor Ablauf der Kartenlaufzeit automatisch eine neue Karte zugestellt. Erhält der Inhaber seine neue Karte nicht mindestens 10 Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat er dies der Herausgeberin unverzüglich zu melden.

1.4 Beendigung des Vertragsverhältnisses, Kartensperrung

Der Hauptkarteninhaber hat jederzeit das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gelten auch allfällige Zusatzkarten automatisch als mitgekündigt. Zusatzkarten können entweder durch den Hauptkarteninhaber oder den Zusatzkarteninhaber (sofern die Zusatzkarte auf diesen lautet) jederzeit ohne Angabe von Gründen separat gekündigt werden (ohne Kündigung der Hauptkarte). Der Hauptkarteninhaber kann sowohl die Haupt- als auch die Zusatzkarte(n) sperren lassen, der Zusatzkarteninhaber nur die ihm zugeordnete Zusatzkarte.

Die Herausgeberin behält sich ihrerseits das Recht vor, das Vertragsverhältnis (oder einzelne davon umfasste Vertragsleistungen) jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu beenden, Karten nicht zu erneuern bzw. nicht zu ersetzen sowie Karten zu sperren und/oder zurückzufordern und Dienstleistungen einzuschränken.

Tod oder Handlungsunfähigkeit eines Inhabers führen nicht automatisch zu einer Sperrung oder einem Verfall der Karte. Die Herausgeberin hat aber das Recht, in diesen Fällen die Sperrung der Karte(n) aus eigenem Antrieb vorzunehmen.

Eine Kündigung sowie ein Sperrauftrag seitens des Inhabers ist der Herausgeberin mitzuteilen. Der Inhaber kann dies insbesondere über die one App oder eine allfällige Nachfolgerin dieser App vornehmen oder die folgende Kartenhotline anrufen: +41 800 811 820 (auch ausserhalb der Geschäftszeiten). Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Hauptkarteninhaber bzw. dessen Kartenkonto belastet werden. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n) werden fakturierte Rechnungsbeträge zur sofortigen Zahlung fällig. Noch nicht fakturierte Rechnungsbeträge werden sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Der Inhaber ist verpflichtet, zurückgeforderte Karten sofort und gekündigte Karten bei Vertragsbeendigung nicht mehr zu verwenden (vgl. auch nachfolgend Ziff. 3.7) und unbrauchbar zu machen. Die Herausgeberin bleibt trotz Kündigung oder Sperre berechtigt, dem Kontoinhaber sämtliche Beträge zu belasten, welche nach Kündigung oder Sperre als vom Inhaber der Karte(n) autorisiert gelten (so auch Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen wie zum Beispiel aus Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften und Online-Services). Die Herausgeberin ist berechtigt, anstelle der Rechnungsstellung das Bankkonto des Kontoinhabers bei der Herausgeberin direkt zu belasten.

1.5 Jahresgebühr

Die Jahresgebühr, sofern sie im konkreten Fall erhoben wird, wird im Voraus fällig. Durch Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr.

2. Kartenverwendung

2.1 Autorisierungsmöglichkeiten, Verwendungsmöglichkeiten und Genehmigung von Transaktionen

Die Karte berechtigt den Inhaber, bei den entsprechenden Mastercard- oder Visa-Akzeptanzstellen (nachfolgend «Akzeptanzstellen») im Rahmen der von der Herausgeberin festgelegten Limiten Waren und Dienstleistungen wie folgt zu bezahlen:

- a) mit Eingabe der PIN.
- b) mit Verwendung der Karte ohne die Leistung einer Unterschrift oder Eingabe der PIN oder anderer Legitimationsmittel an automatisierten Zahlstellen (z. B. kontaktlose Bezahlung, Parkhaus, Ticketautomaten oder Autobahnzahlstellen).
- c) mit persönlicher Autorisierung auf andere Weise als durch Unterschrift oder PIN oder andere Legitimationsmittel (z. B. mittels 3-D Secure Code, biometrischer Autorisierung etc.). Vgl. hierzu die zusätzlichen Bestimmungen für die Benützung von Online-Services in Ziff. 7.
- d) mit Angabe nur des Namens, der Kartenummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt – des auf dem Unterschriftsstreifen angebrachten Kartenprüfwerts (CVV, CVC).
Damit verzichtet der Inhaber bei Käufen per Telefon, im Internet oder über einen anderen Korrespondenzkanal auf eine starke Autorisierungsmöglichkeit.
- e) mit seiner Unterschrift; bei Bezahlung von Waren, Dienstleistungen und beim Bezug von Bargeld wird dem Inhaber ein manuell oder elektronisch erstellter Verkaufsbeleg vorgelegt, der von ihm zu prüfen und mittels Unterschrift zu genehmigen ist. Die Unterschrift muss mit derjenigen auf der Karte übereinstimmen. Die Akzeptanzstelle kann die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen. Es ist Sache des Inhabers, den Verkaufsbeleg aufzubewahren.

Der Kontoinhaber anerkennt sämtliche (auch mit der Zusatzkarte vorgenommenen) gemäss dieser Ziff. 2.1 autorisierten Zahlungen und die daraus resultierenden Forderungen der Akzeptanzstellen. Die Herausgeberin wird mit der Autorisierung ausdrücklich und unwiderruflich angewiesen, die Beträge der betreffenden Akzeptanzstelle zu vergüten.

Die Globallimite wird vom Hauptkarteninhaber beantragt und von der Herausgeberin bestätigt, wobei die Herausgeberin die Globalimite jederzeit reduzieren bzw. ändern darf. Die Globallimite gilt sowohl für den Einsatz der Haupt- als auch der Zusatzkarte. Für die Zusatzkarte kann auch eine separate individuelle Ausgabelimite festgelegt werden (Globallimite und Ausgabelimite nachfolgend zusammen «Limiten»). Eine Karte darf ausschliesslich bei ausreichender Limite eingesetzt werden. Bei einer nicht ausreichenden Limite ist die Herausgeberin berechtigt, ohne Rücksprache und ohne Angabe von Gründen Transaktionen abzulehnen. Die Herausgeberin haftet bei einer Ablehnung nicht für dadurch oder in diesem Zusammenhang entstandene Schäden oder Kosten wie Verzugszinsen oder Mahngebühren.

2.2 Bargeldbezüge

Der Inhaber kann mit seiner Karte bei den dazu ermächtigten Stellen sowie an entsprechend gekennzeichneten Bancomaten im In- und Ausland Bargeld beziehen.

2.3 Einschränkung oder Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten

Die Herausgeberin ist berechtigt, die Verwendungsmöglichkeiten von Karte (kontaktbehaftete und kontaktlose Zahlung, Mobile Payment, Online-Zahlungen, Bargeldbezug im In- und Ausland etc.), PIN-Code sowie Limite jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder aufzuheben. Die aktuell geltende Limite kann in one eingesehen oder bei der Kartenhotline erfragt werden: +41 800 811 820.

2.4 Verbotene Kartenverwendungen

Der Einsatz der Karte für unlautere oder illegale Zwecke ist verboten.

3. Sorgfaltspflichten des Inhabers

Der Inhaber hat unabhängig vom gewählten Produkt u. a. folgende Sorgfaltspflichten:

3.1 Unterschrift

Die Karte ist sofort nach Erhalt auf der Rückseite mit dokumentenechtem Stift (z. B. Kugelschreiber, wasserfestem Stift) zu unterschreiben.

3.2 Aufbewahrung

Die Karte ist jederzeit sorgfältig wie Bargeld und getrennt von den Legitimationsmitteln aufzubewahren. Ausser für den bestimmungsgemässen Einsatz als Zahlungsmittel darf die Karte insbesondere weder Dritten ausgehändigt noch anderweitig zugänglich gemacht werden.

3.3 Verlust, Diebstahl und Kartenmissbrauch

Der Inhaber muss immer wissen, wo sich seine Karte befindet, und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Besitz ist. Wird die Karte verloren, gestohlen oder bestehen Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung oder darauf, dass eine nicht berechtigte Person im Besitz der Karte ist, so hat der Inhaber dies unverzüglich (derzeit unter der Nummer +41 800 811 820) zu melden bzw. die Karte sofort sperren zu lassen. Die jeweils aktuellen Kontaktmöglichkeiten und Telefonnummern sind unter www.migrosbank.ch/kontakt jederzeit ersichtlich.

3.4 Geheimhaltung PIN-Code, 3-D Secure Passwort mit Sicherheitsmeldung oder weiteren Legitimationsmitteln

Der Inhaber ist verpflichtet, die Legitimationsmittel geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben oder auf andere Weise zugänglich zu machen und nicht aufzuzeichnen, auch nicht in verschlüsselter Form. Der persönlich geänderte PIN-Code, das 3-D Secure Passwort oder weitere vom Inhaber definierte Legitimationsmittel dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie z. B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen des Inhabers oder dessen Familienmitgliedern etc. bestehen. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Herausgeberin und/oder Kartenverarbeiterin nie zur Bekanntgabe des PIN-Codes und/oder der Passwörter von weiteren Legitimationsmitteln auffordern wird. Die PIN-Code-Eingabe hat stets verdeckt zu erfolgen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und für allfällige nachteilige Folgen daraus lehnt die Herausgeberin jede Verantwortung ab.

3.5 Prüfung Monatsrechnung und Meldung von Missbräuchen

Dem Hauptkarteninhaber und in Ausnahmefällen – sofern so vereinbart – dem Zusatzkarteninhaber wird eine Monatsrechnung in Papierform zugestellt oder in einer papierlosen, elektronischen Form zur Verfügung gestellt. Die Monatsrechnung ist sofort nach Erhalt insbesondere anhand der aufbewahrten Kauf- und Transaktionsbelege zu prüfen. **Beanstandungen der Monatsrechnung, insbesondere betreffend Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, sind nach Erhalt der Monatsrechnung unverzüglich über das auf www.migrosbank.ch bereitgestellte Formular oder alternativ telefonisch dem Kundendienst der Herausgeberin (Kartenhotline: +41 800 811 820) oder direkt der Kartenverarbeiterin zu melden. Spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Monatsrechnung ist der Herausgeberin und/oder Kartenverarbeiterin zudem eine schriftliche Beanstandung mit allen Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der beanstandeten Transaktion stehen, einzureichen. Andernfalls gilt die Monatsrechnung in Bezug auf die darin enthaltenen Posten (Transaktionen, Gebühren etc.) als vom Kontoinhaber genehmigt.**

Die vorgenannte Frist ist auch dann einzuhalten, wenn die Zustellung der Monatsrechnung auf Anweisung des Hauptkarteninhabers an Dritte erfolgt. Wird dem Inhaber ein Schadenformular zugestellt, so hat er dieses innert 10 Tagen nach Erhalt vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die darauf vermerkte Rücksendeadresse zurückzusenden. Der Inhaber ist gehalten, im Schadenfall bei der zuständigen Polizeibehörde Strafanzeige zu erstatten und eine Kopie der Anzeige zu verlangen. Er hat dabei die Anweisungen der Herausgeberin sowie der Kartenverarbeiterin zu befolgen. Der Inhaber haftet der Herausgeberin und/oder Kartenverarbeiterin für sämtliche Kosten und Auslagen, welche diesen durch vom Inhaber wider besseres Wissen oder in betrügerischer Absicht geäusserte Beanstandungen von Transaktionen entstehen.

Ein abgelehntes, widerrufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches LSV/Debit Direct entbindet den Inhaber nicht von der Pflicht zur Prüfung und allfälligen Beanstandung der Monatsrechnung.

Der Inhaber benachrichtigt die Herausgeberin umgehend, wenn er Transaktionen getätigt hat und dennoch seit mehr als zwei Monaten keine Monatsrechnung erhalten hat; für den Zusatzkarteninhaber gilt dies nur, wenn die Zustellung einer Monatsrechnung an ihn vereinbart wurde.

3.6 Mitteilung von Änderungen

Sämtliche Änderungen gegenüber den im Kartenantrag gemachten Angaben (namentlich Name, Adresse, Kontaktdaten, Kontodaten sowie wirtschaftlich Berechtigter oder Einkommens- und Vermögensverhältnisse) sind der Herausgeberin umgehend schriftlich mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer neuen Adresse gelten Mitteilungen der Herausgeberin an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als gültig zugestellt. Bei Nichtmitteilung einer neuen Adresse durch den Kontoinhaber behält sich die Herausgeberin vor, die ihr allenfalls für eine Adressnachforschung entstehenden Kosten dem Kontoinhaber zu belasten.

3.7 Abonnements und Internet

Wiederkehrende Leistungen, welche über die Karte bezahlt werden (z. B. Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften, Online-Services), sind direkt bei der Akzeptanzstelle zu kündigen, wenn sie nicht mehr gewünscht werden. Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist der Inhaber für sämtliche Dienstleistungen, welche zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Akzeptanzstelle selbst zu ändern oder die Kündigung vorzunehmen.

3.8 Zahlungstransaktionen im Internet

Sofern von der Akzeptanzstelle eine sichere Zahlungsmethode (3-D Secure, z. B. Verified by Visa oder Mastercard SecureCode) angeboten wird, hat der Inhaber seine Zahlung über diese sichere Zahlungsmethode zu veranlassen und dabei die Bestimmungen von Ziff. 7 («Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung von Online-Services») zu beachten.

4. Verantwortlichkeit und Haftung

4.1 Freistellung bei Einhaltung der Nutzungsbestimmungen

Wenn der Inhaber die vorliegenden Nutzungsbestimmungen in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Herausgeberin Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen (ohne Selbstbehalt für den Kontoinhaber). Nicht als «Dritte» gelten der Inhaber, der Ehepartner des Inhabers, direkte verwandte Familienmitglieder (insbesondere Kinder und Eltern)

oder andere dem Inhaber nahestehende Personen, Bevollmächtigte, Zusatzkarteninhaber und/oder im gleichen Haushalt lebende Personen. Mit erfasst sind auch Schäden aufgrund von Fälschungen oder Verfälschungen der Karte. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Wird der Kontoinhaber von der Bank entschädigt, ist der Kontoinhaber verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen und/oder Handlungen vorzunehmen, um Forderungen aus dem Schadenfall an die Herausgeberin abzutreten.

4.2 Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Der Inhaber, der seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, haftet bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden.

4.3 Ausnahme bei Verwendung der Karte an Bancomaten

Bei Zulassung der Karte zur Verwendung an Bancomaten in der Schweiz mit Direktbelastung des Bankkontos gelten anstelle obiger Bestimmungen über die Haftungsfreistellung ausdrücklich die Bestimmungen unter Ziff. 8.

4.4 Für die mit der Karte abgeschlossenen Geschäfte

Die Herausgeberin lehnt jede Verantwortung für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte ab; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Die Monatsrechnung ist dennoch fristgerecht zu bezahlen.

4.5 Bei Nichtakzeptanz der Karte

Die Herausgeberin übernimmt keine Verantwortung und dem Inhaber entstehen keine Ansprüche auf Schadenersatz für den Fall, dass sich eine Akzeptanzstelle aus irgendwelchen Gründen weigert, die Karte zu akzeptieren, oder dass aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Fälle, in denen sich die Verwendung der Karte an einem Automaten als unmöglich erweist oder wenn die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

4.6 Bei Einsatz mit PIN-Code, 3-D Secure Passwort mit Sicherheitsmeldung oder weiteren Legitimationsmitteln

Jeder autorisierte Einsatz der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code, dem 3-D Secure Passwort mit Sicherheitsmeldung oder mit weiteren Legitimationsmitteln gilt als durch den Inhaber erfolgt. Der Inhaber verpflichtet sich dadurch verbindlich für Käufe, Transaktionen oder für andere getätigte Geschäfte und für daraus resultierende Belastungen seiner Karte. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code, dem 3-D Secure Passwort mit Sicherheitsmeldung oder mit weiteren Legitimationsmitteln liegen in diesen Fällen beim Inhaber.

Bei nachweislich rechtswidrigen Eingriffen von Dritten in die Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern oder in die vom Inhaber genutzte Infrastruktur übernimmt die Herausgeberin die Belastungen von rechtzeitig beanstandeten missbräuchlichen Kartenverwendungen, sofern der Inhaber seine Sorgfaltspflichten gemäss den Ziff. 3 und 10 in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst kein Verschulden trifft.

4.7 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n)

Das Recht zur Nutzung der Karte, insbesondere auch für Telefon-, Korrespondenz- oder Internet-Bestellungen, erlischt in jedem Fall mit

Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte (vgl. auch vorstehend Ziff. 3.7). Die Herausgeberin lehnt jegliche Haftung für durch den Inhaber verursachte Schäden ab, die durch einen Gebrauch der Karte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte entstehen. Der Inhaber haftet vollumfänglich für daraus erwachsende Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

5. Gebühren (einschliesslich Kommissionen, Zinsen und Kosten)

5.1 Allgemein

Für die Ausstellung der Karte, deren Nutzung und die damit zusammenhängenden Aufwände und Kosten kann die Herausgeberin Preise, Kommissionen, Zinsen und Gebühren gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der darin referenzierten Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (bzw. eines allfälligen Nachfolgedokuments; nachfolgend «Gebühren») sowie die auf dem Kartenantrag aufgeführten Kosten verrechnen. Darüber hinaus können Drittkosten weiterverrechnet sowie von den Inhabern verursachte Aufwendungen (z. B. für Kartensperrungen oder Kartenersatz) weiterverrechnet werden. Die Herausgeberin behält sich vor, jederzeit neue Gebühren zu erheben oder bestehende Gebühren zu ändern. Die jeweils aktuelle Version der Broschüre «Preise für Dienstleistungen» ist auf www.migrosbank.ch abrufbar.

Die neuen Gebühren und Änderungen von bestehenden Gebühren werden dem Kontoinhaber und/oder den Inhabern schriftlich, durch Aushang in den Niederlassungen, elektronisch (z. B. mittels Secure Mail sowie E-Dokumenten im E-Banking etc.) oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht. Diese gelten als von den Inhabern genehmigt, wenn die Karte nach Bekanntgabe und anschliessendem Inkrafttreten verwendet wird. Mit Bekanntgabe der neuen Gebühren oder Änderungen von bestehenden Gebühren können Inhaber im Widerspruchsfall die Karte umgehend kündigen. Zusatzkarteninhaber können nur die auf ihren Namen lautende Zusatzkarte kündigen.

5.2 Transaktionen in Fremdwährung

Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung (Fremdwährung) kann der Umrechnungskurs im Zeitpunkt der Verbuchung um eine entsprechende Bearbeitungsgebühr der Herausgeberin erhöht werden. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren richtet sich nach der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen». Der Umrechnung in die Kartenwährung wird der Devisenverkaufskurs am Tag der internationalen Verarbeitung der entsprechenden Transaktion zugrunde gelegt.

5.3 Transaktionen in Schweizer Franken im Ausland

Wird die Karte in Schweizer Franken bei ausländischen Akzeptanzstellen zur Bezahlung in Schweizer Franken verwendet, kann die Herausgeberin eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen».

Zudem kann eine Bearbeitungsgebühr anfallen, wenn eine Karte bei einem Fremdbankautomaten im Inland eingesetzt wird. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen».

5.4 Vergütungen von Dritten/Herausgabeverzicht

Die Herausgeberin erhält im Zusammenhang mit der Ausgabe von und Transaktionen mit der Karte folgende Vergütungen von Dritten:

Bei Transaktionen mit der Karte erhält die Herausgeberin vom Acquirer (Unternehmen, welches mit Akzeptanzstellen Verträge für die Akzeptanz von Kreditkarten als Zahlungsmittel abschliesst) eine sogenannte Interchange-Gebühr. Diese **Interchange-Gebühr** dient zur Deckung der laufenden Kosten der Herausgeberin, insbesondere der Kosten für die Transaktionsverarbeitung. Die Höhe der Interchange-Gebühr entspricht einem fixen Betrag und/oder einem Prozentsatz des Transaktionsbetrags, der von verschiedenen Faktoren abhängt: bezahlte Ware oder Dienstleistung, Art der Transaktionsabwicklung, Land des Karteneinsatzes etc. Die Interchange-Gebühren können sich jederzeit ändern. Die aktuellen Interchange-Gebühren können jederzeit bei der Herausgeberin erfragt werden. Zurzeit betragen diese im Inland zwischen 0% und 0,45% und im Ausland zwischen 0,30% und 1,70%.

Um die Karten zur Verfügung zu stellen und am Zahlkartensystem teilnehmen zu können, bezahlt die Herausgeberin internationalen Kartenorganisationen eine Anschlussgebühr. Diese Anschlussgebühr wird dem Kontoinhaber nicht weiterbelastet. Im Gegenzug wird eine allfällige Reduktion der Anschlussgebühr aufgrund von **Beiträgen zur Verkaufsförderung** seitens internationaler Kartenorganisationen, welche die Kostenbasis der Herausgeberin verringern, nicht an den Kontoinhaber weitergegeben. Diese Beiträge zur Verkaufsförderung können zwischen 0% und 0,70% des jeweiligen Transaktionsbetrags betragen.

Sollten die Interchange-Gebühren und/oder die Beiträge zur Verkaufsförderung (nachfolgend zusammen «Vergütungen») einer gesetzlichen Ablieferungspflicht gegenüber dem Kontoinhaber unterliegen, ist dieser damit einverstanden, dass die Herausgeberin die Vergütungen annimmt und alle Vergütungen vollumfänglich bei der Herausgeberin verbleiben. Der Kontoinhaber verzichtet zugunsten der Herausgeberin auf jedes Recht auf Herausgabe dieser Vergütungen. Der Kontoinhaber ist sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass nicht auszuschliessen ist, dass Vergütungen im Einzelfall zu Interessenkonflikten führen können.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1 Zahlungspflicht

Der Inhaber verpflichtet sich zur Bezahlung sämtlicher aus den Kartentransaktionen resultierenden Forderungen zuzüglich der Gebühren nach Ziff. 5. Der Hauptkarteninhaber haftet vorbehaltlos für alle Verpflichtungen, die sich aus den Karteneinsätzen (sowohl der Haupt- als auch der Zusatzkarte) bzw. dem Vertragsverhältnis ergeben.

6.2 Rechnungsstellung

Dem Hauptkarteninhaber und – sofern eine separate Rechnungsstellung vereinbart – dem Zusatzkarteninhaber werden die Forderungen gemäss Ziff. 6.1 in der Regel monatlich in einer Rechnung unter Angabe von Transaktions- und Verarbeitungsdatum, Name der Akzeptanzstelle und Transaktionsbetrag in der Kartenwährung und/oder der Transaktions-/Umrechnungswährung und allfälligen Bearbeitungsgebühren ausgewiesen. Bei geringen Karteneinsätzen kann von der Herausgeberin oder der Kartenverarbeiterin ein längerer Zeitabstand der Rechnungsstellung festgelegt werden. Die Monatsrechnung ist nach Wahl des Hauptkarteninhabers – und sofern der Zusatzkarteninhaber ebenfalls eine Rechnung erhält – nach Wahl des Zusatzkarteninhabers in Papierform oder elektronisch erhältlich. Die Rechnung in Papierform ist kostenpflichtig und wird auf der Kreditkartenabrechnung belastet. Die Rechnung in elektroni-

scher Form ist kostenlos. Die Rechnung lautet bei einer CHF-Kreditkarte auf CHF und bei einer EUR-Kreditkarte auf EUR.

6.3 Zahlungsmöglichkeiten

Die Herausgeberin räumt dem Hauptkarteninhaber einen Kredit in der Höhe der Limite ein. Sämtliche gemäss Ziff. 2 hiervoor autorisierten Transaktionen und die Preise und Kreditzinsen gemäss dieser Ziffer und Ziff. 5 hiervoor werden auf dem Kartenkonto und/oder Kartenkonto Zusatzkarte verbucht. Bei jeder Zahlungsmöglichkeit ist vom Hauptkarteninhaber auf sämtlichen Transaktionsbeträgen ein Jahreszins von maximal 12% ab Rechnungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung geschuldet. Der Kreditzins wird dem Hauptkarteninhaber bei rechtzeitiger Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags gemäss den nachfolgenden Bestimmungen erlassen. Erfolgt kein Erlass, so wird der Kreditzins jeweils in den darauffolgenden Kartenabrechnungen ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

Je nach Produktangebot hat der Hauptkarteninhaber die Wahl zwischen folgenden Zahlungsmöglichkeiten:

- a) Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags innert der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist. Die Herausgeberin erlässt den Zins für alle Transaktionen, welche im Rechnungsmonat erfolgt sind, sofern der Inhaber den gesamten Rechnungsbetrag inklusive eines allfällig unbezahlt gebliebenen Betrags der letzten Monatsrechnung (inklusive Zinsen) fristgerecht und vollständig bezahlt;
- b) Zahlung in monatlichen Teilbeträgen, wobei monatlich folgende Mindestzahlungen geleistet werden müssen: mindestens 5% des Rechnungsbetrags bzw. CHF/EUR 50, zuzüglich Gebühren, unbezahlter Zinsen, Teilbeträgen in Verzug sowie Teilbeträgen über der Kreditlimite innert 15 Tagen ab Rechnungsdatum. Von der Teilzahlungsoption kann der Hauptkarteninhaber erst nach beidseitiger Unterzeichnung einer separaten Vereinbarung für die Teilzahlungsoption Gebrauch machen;
- c) Lastschriftverfahren (LSV): Direktbelastung des im Kartenantrag oder in einem späteren Auftrag angegebenen Bank- oder Postkontos. Die Herausgeberin erlässt den Zins für alle Transaktionen, welche im Rechnungsmonat erfolgt sind, sofern der Inhaber den gesamten Rechnungsbetrag inklusive eines allfällig unbezahlt gebliebenen Betrags der letzten Monatsrechnung (inklusive Zinsen) fristgerecht und vollständig bezahlt.

Der Zusatzkarteninhaber – sofern eine separate Rechnungsstellung vereinbart wurde – hat lediglich die Wahl zwischen den Zahlungsmöglichkeiten gemäss lit. a) und c) hiervoor. Der Hauptkarteninhaber haftet für den Kreditzins, sofern bei einer Zahlung der Rechnung durch den Zusatzkarteninhaber die Voraussetzungen gemäss lit. a) und c) hiervoor nicht eingehalten sind.

6.4 Nichteinhaltung der Zahlungspflicht

Erfolgt bis zu der unter Ziff. 6.3 oder der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist keine oder eine ungenügende Zahlung, so wird der gesamte offene Rechnungsbetrag (inklusive Zinsen) sofort fällig und der Inhaber gerät ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Hauptkarteninhaber haftet diesfalls auch für die Rechnungsbeträge aus der Zusatzkartenabrechnung. Diesfalls ist die Herausgeberin und/oder Kartenverarbeiterin berechtigt, den gesamten Betrag (aus Haupt- und Zusatzkarte) zur sofortigen Zahlung einzufordern sowie die Karte(n) zu sperren und zurückzuverlangen.

6.5 Solvenz

Der Inhaber verpflichtet sich, seine Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu verwenden.

6.6 Überschreitungen der Limite

Der unbezahlt gebliebene Teil einer Monatsrechnung darf, zusammen mit dem Betrag der neu mit der Karte getätigten Bezüge, die vereinbarten Limiten nicht überschreiten.

6.7 Ersatz weiterer Kosten

Der Inhaber ist zum Ersatz sämtlicher weiterer Kosten verpflichtet, die der Herausgeberin und/oder der Kartenverarbeiterin bei der Einbringung fälliger Forderungen aus diesem Vertrag entstehen.

6.8 Abtretung

Die Herausgeberin kann dieses Vertragsverhältnis oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus jederzeit an Dritte (z. B. Inkassofirmen) im In- und Ausland übertragen bzw. zur Übertragung anbieten und darf diesen Dritten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Daten (inkl. Offenlegung allfälliger Bankbeziehungen), soweit erforderlich, zugänglich machen. Der Inhaber entbindet die Herausgeberin insofern vom Bankkundengeheimnis. Vgl. in diesem Zusammenhang auch nachfolgend Ziff. 9 und 12.

7. Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung von Online-Services

Die Herausgeberin bzw. die Kartenverarbeiterin im Auftrag der Herausgeberin stellen dem Inhaber verschiedene via Internet (derzeit one-digital.service.ch) und Mobile App (derzeit und nachfolgend «one») zugängliche Dienstleistungen (nachfolgend «Online-Services») zur Verfügung, insbesondere die Anzeige der getätigten Transaktionen und die Zurverfügungstellung der Monatsrechnungen in einer papierlosen, elektronischen Form sowie die Registrierung für die sichere Zahlungsmethode 3-D Secure für Einkäufe im Internet (Verified by Visa bzw. Mastercard SecureCode). Für den Zugang zu den Online-Services hat sich der Inhaber jeweils mit den für die einzelnen Online-Services geltenden Legitimationsmitteln anzumelden. Neben den vorliegenden Nutzungsbestimmungen hat der Inhaber auch weitere, ihm bei der Anmeldung bzw. Registrierung für die einzelnen Online-Services zur Kenntnis gebrachte spezifische Bestimmungen zu akzeptieren.

8. Benützung an Bancomaten mit Direktbelastung (Direct Debit)

8.1 Zulassung

Hat die Herausgeberin die Karte zur Verwendung an Bancomaten mit Direktbelastung des Bankkontos zugelassen, so gelten nachstehende Bestimmungen.

8.2 Einschränkungen

Die Benützung an Bancomaten mit Direktbelastung ist auf die Schweiz beschränkt. Die Herausgeberin kann die Benützung zudem auf Schweizer Franken beschränken.

8.3 Einsatz

Die Karte kann zusammen mit dem PIN-Code zum Bezug von Bargeld an entsprechend gekennzeichneten Bancomaten eingesetzt werden.

8.4 Belastung dieser Bezüge

Sämtliche Bezüge werden dem Bankkonto des Kontoinhabers bei der Herausgeberin belastet.

8.5 Belastungsanzeigen

Die Bezüge erscheinen direkt auf der Monatsabrechnung der Herausgeberin für das Bankkonto und sind demzufolge nicht auf der Karten-Monatsrechnung aufgeführt. Dies gilt auch für allfällige Transaktionen aus der Zusatzkarte.

8.6 Gebühr

Für die Zulassung der Karte an Bancomaten sowie für die Verarbeitung der getätigten Transaktionen kann die Herausgeberin Gebühren gemäss Ziff. 5 hiervor erheben. Diese Gebühren werden ebenfalls direkt dem Bankkonto des Kontoinhabers bei der Herausgeberin belastet.

8.7 Deckungspflicht und Bargeldbezugslimite

An Bancomaten mit Direktbelastung darf die Karte nur verwendet werden, soweit auf dem Bankkonto des Kontoinhabers das erforderliche Guthaben vorhanden ist. Für die Karte(n) wird eine spezielle Bargeldbezugslimite festgelegt.

8.8 Kartenmissbrauch

Es gelten dieselben Meldepflichten wie unter Ziff. 3.3.

8.9 Missbrauch und Schadenstragung

Es gelten mit folgender Ergänzung dieselben Regelungen wie unter Ziff. 4. Unter der Voraussetzung, dass der Inhaber die vorliegenden Bestimmungen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Herausgeberin Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte an Bancomaten mit Direktbelastung entstehen.

9. Datenbearbeitung, Weitergabe von Daten und Beauftragung von Auftragsbearbeitern

Die Bearbeitung von Kundendaten erfolgt im Einklang mit den «Informationen zum Datenschutz bei der Migros Bank AG», welche unter www.migrosbank.ch/grundlagen zu finden sind. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, Dritte, deren Daten auf seine Veranlassung hin bearbeitet werden (z. B. durch Angabe im Kartenantrag), über die Bearbeitung ihrer Daten durch die Herausgeberin zu informieren und stellt, insofern notwendig, auch die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen sicher (vgl. auch nachstehend Ziff. 12).

9.1 Einholung/Erteilung von Auskünften bei Dritten/an Dritte im Zuge der Antragsprüfung und Vertragsabwicklung

Die Herausgeberin und in ihrem Auftrag die Kartenverarbeiterin sind ermächtigt, sämtliche für die Prüfung der vom Inhaber gemachten Angaben für die Bearbeitung des Kartenantrags sowie für die Ausstellung der Karte und die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte bei Dritten, insbesondere der Zentralstelle für Kreditinformationen (nachfolgend «ZEK»), den Behörden (z. B. Betriebs- und Steuerämtern, Einwohnerkontrollen, Erwachsenenschutzbehörden), Wirtschaftsauskunfteien (wie namentlich CRIF AG), dem Arbeitgeber, anderen Gesellschaften des Migros Genossenschaftsbundes oder weiteren vom Gesetz vorgesehenen (z. B. Informationsstelle für Konsumkredit, nachfolgend «IKO») oder geeigneten Informations- und Auskunftsstellen einzuholen und bei Kartensperrung, Zahlungsrückstand oder missbräuchlicher Kartenverwendung und vergleichbaren Tatbeständen durch den Inhaber der ZEK sowie bei den vom Gesetz vorgesehenen Fällen den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten. Der ZEK und der IKO ist es ausdrücklich gestattet, ihren Mitgliedern solche Daten zugänglich zu machen. Erforderliche Auskünfte sind

insbesondere Informationen wie aktuelle Adresse, Zahlungsfähigkeit, Betreibungsregistereinträge und Verbeständung. **Insofern entbindet der Inhaber die zuvor genannten Stellen, sofern anwendbar, vom Bankkunden-, Geschäfts- bzw. Amtsgeheimnis.** Der Inhaber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Herausgeberin auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, soweit dies für den Vertragsabschluss oder die Vertragsabwicklung erforderlich ist.

9.2 Weltweites Datennetz

Der Inhaber akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die weltweiten Kreditkartennetze zur Herausgeberin bzw. zur Kartenverarbeiterin geleitet werden.

9.3 Datenbearbeitung zu Risikobewertungs- sowie Marketing- und Marktforschungszwecken

Die Herausgeberin und in ihrem Auftrag die Kartenverarbeiterin sind ermächtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und der Verwendung der Karte stehenden Daten des Inhabers (z. B. Angaben über Karten und Daten aus Transaktionen und Neben-/ Zusatzleistungen wie Loyalty- und Bonusprogramme und allenfalls weitere Daten aus anderen Quellen) zur Berechnung von geschäftsrelevanten Kredit- und Marktrisiken sowie für Marketing- und Marktforschungszwecke zu bearbeiten und zu verknüpfen. Der Inhaber ermächtigt die Herausgeberin und in ihrem Auftrag die Kartenverarbeiterin, insbesondere Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile zur Analyse oder Prognose von Interessen und Verhalten zu erstellen und auszuwerten, um Produkte und Dienstleistungen, an denen der Inhaber interessiert sein könnte, zu entwickeln bzw. zu evaluieren und dem Inhaber solche Produkte und Dienstleistungen (auch von Dritten und solchen ohne Zusammenhang mit der Karte) allenfalls anzubieten bzw. ihm Informationen darüber an seine Post-, E-Mail- oder Telefonadresse (z. B. SMS) zuzustellen. **Die Einwilligungen zu den Datenbearbeitungen zu Marktforschungs- und Marketingzwecken der Herausgeberin und der Kartenverarbeiterin sind freiwillig und keine Voraussetzung für das weitere Bestehen/die Weiterführung des Vertragsverhältnisses. Der Inhaber kann diese Einwilligungen jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Mitteilung an die Herausgeberin widerrufen.** Betreffend die Risiken der Verwendung elektronischer Kommunikation wird auch auf nachstehend Ziff. 10 verwiesen.

9.4 Datenbearbeitung im Auftrag und Datenweitergabe an Dritte in Zusammenhang mit Haupt-, Neben- und Zusatzleistungen der Karte

Die Herausgeberin ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus dem Vertragsverhältnis, einschliesslich Prämiensprogrammen (z. B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Berechnung von Kreditrisiken), zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle sowie für die Datenauswertung und den Versand von Angeboten und Informationen gemäss Ziff. 9.3 vorstehend ganz oder teilweise Dritte in der Schweiz und im EU- bzw. EWR-Raum (in seltenen Fällen auch weltweit) zu beauftragen, insbesondere die Kartenverarbeiterin. Die Liste der Staaten im Ausland kann jederzeit beim Kundendienst der Herausgeberin angefragt werden. **Der Inhaber ermächtigt die Herausgeberin in diesem Zusammenhang, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten.**

Der Inhaber ermächtigt die Herausgeberin, in diesem Zusammenhang der Kartenverarbeiterin insbesondere auf deren Verlangen hin

sämtliche Informationen und Unterlagen herauszugeben, welche die Kartenverarbeiterin benötigt, um ihre Dienstleistungen erbringen zu können und ihren Pflichten gemäss den im Zeitpunkt der Einreichung des Kartenantrags geltenden oder in Zukunft in Kraft tretenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Dazu gehören insbesondere sämtliche für die Identifikation des Inhabers oder zur Feststellung des an den über die Karten umgesetzten Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten sowie zur Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen zusätzlichen Abklärungen in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen und Unterlagen.

Die Weitergabe dieser Daten an die Kartenverarbeiterin ist zur Erbringung der Dienstleistung notwendig. Die Dienstleistung der Kartenverarbeiterin umfasst unter anderem die Datenbearbeitung zum Zweck der Kartenzahlungsabwicklung sowie der Früherkennung von Kartenmissbrauch. Ein Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten an die Kartenverarbeiterin bzw. gegen die vorgenannte Datenbearbeitung durch die Kartenverarbeiterin ist nur durch Kündigung des Vertragsverhältnisses möglich. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass sich aus Transaktionsdaten ggf. weitgehende Rückschlüsse auf das Verhalten des Inhabers ziehen lassen (z. B. Wohn- und Arbeitsort, Gesundheitszustand, finanzielle Verhältnisse, Freizeitverhalten, Sozialverhalten und weitere Angaben). Der Inhaber ermächtigt die Herausgeberin, Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile zu erstellen und auszuwerten, um Interessen und Verhalten des Inhabers zu analysieren und vorherzusagen («Profiling»), Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Karten zu entwickeln bzw. zu evaluieren und dem Inhaber solche Produkte und Dienstleistungen anzubieten bzw. ihm Informationen darüber zukommen zu lassen (vgl. Ziff. 9.3).

Die Herausgeberin ist ferner berechtigt, bei Nutzung von Neben- oder Zusatzleistungen der Karte durch den Inhaber (wie z. B. Loyalty-Programme wie das Cumulus-Bonusprogramm des Migros-Genossenschafts-Bundes oder das Bonusprogramm surprize der Viseca oder mit der Karte verbundene Versicherungsleistungen von Versicherungsunternehmen) den jeweils in die Dienstleistungserbringung involvierten Dritten die für die Dienstleistungserbringung notwendigen Daten zu übermitteln. Für die Teilnahme am Bonusprogramm surprize der Viseca findet ergänzend nachfolgend Ziff. 11 Anwendung.

Demgegenüber erhalten die internationalen Kartenorganisationen (wie z. B. Visa), welche die Verarbeitung der Kartentransaktionen übernehmen, lediglich Kenntnis von den jeweiligen Transaktionsdaten.

Eine Weitergabe von Personendaten erfolgt nur, wenn sich die Empfänger zu deren Geheimhaltung bzw. zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichten und diese Verpflichtungen auch allfälligen weiteren Vertragspartnern überbinden. Der Inhaber akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die weltweiten Kreditkartennetze zur Herausgeberin bzw. zur Kartenverarbeiterin (und zu allfälligen Unterverarbeitern) geleitet werden (vgl. auch Ziff. 9.2). Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen.

10. Kommunikation, Sicherheit elektronischer Kommunikationswege

Der Inhaber, die Kartenverarbeiterin und die Herausgeberin können sich, wo dies von der Herausgeberin oder der Kartenverarbeiterin

vorgesehen ist, elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail, SMS, Internet) bedienen. Kontaktiert der Inhaber die Herausgeberin oder die Kartenverarbeiterin via E-Mail oder gibt er der Herausgeberin oder der Kartenverarbeiterin seine E-Mail-Adresse und/oder Mobiltelefonnummer bekannt, erklärt er sich dadurch einverstanden, dass die Herausgeberin oder die Kartenverarbeiterin ihn via E-Mail und/oder SMS kontaktieren kann. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der offenen Konfiguration des Internets oder allfälliger anderer Kommunikationswege (z. B. Mobiltelefonnetz) trotz aller Sicherheitsmassnahmen der Herausgeberin oder der Kartenverarbeiterin die Möglichkeit besteht, dass sich Dritte unbefugten Zugang in die Kommunikation zwischen dem Inhaber und der Herausgeberin oder der Kartenverarbeiterin verschaffen oder Rückschlüsse auf das Bestehen einer Bankkundenbeziehung ziehen können. Die Bank übernimmt dafür keine Verantwortung.

Um dieses Risiko auf ein Minimum zu reduzieren, nutzt der Inhaber alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um die von ihm benutzten Endgeräte (z. B. Computer, Mobiltelefon etc.) zu schützen, namentlich durch die Installation und regelmässige Aktualisierung von umfassenden Virenschutz- und Internet-Security-Programmen sowie Updates der verwendeten Betriebssysteme und Internet-Browser. Der Inhaber haftet für sämtliche Folgen, die sich aus dem allfälligen unbefugten Abfangen von Daten durch Dritte ergeben. Die Herausgeberin behält sich vor, die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere für die Änderung vertragsrelevanter Daten und Dienstleistungen via Internet, vom Abschluss einer separaten Vereinbarung abhängig zu machen.

Die Herausgeberin ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, zu Beweis- und Qualitätssicherungszwecken Telefongespräche und andere Kommunikationsformen aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren.

11. Zusätzliche spezielle Bestimmungen für das Bonusprogramm surprize

Mit Anerkennung der vorliegenden Nutzungsbestimmungen akzeptiert der Inhaber die speziellen Bestimmungen für die Teilnahme am Bonusprogramm surprize, sofern er an diesem teilnehmen möchte. Sie sind jederzeit unter one-digitalservice.ch/public/de/bestimmungen einsehbar und können bei der Herausgeberin bestellt werden. In den speziellen Bestimmungen informiert Viseca auch über ihre Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit dem Bonusprogramm surprize. Die speziellen Bestimmungen für das Bonusprogramm surprize gelten ausschliesslich zwischen dem Inhaber und Viseca. Die Herausgeberin ist nicht Partei der entsprechenden Vereinbarung, und ebenso wird Viseca aus der Rechtsbeziehung des Kontoinhabers mit der Herausgeberin weder berechtigt noch verpflichtet. Viseca agiert im Zusammenhang mit dem Bonusprogramm surprize datenschutzrechtlich als eigenständige Verantwortliche und nicht als Auftragsbearbeiterin der Herausgeberin. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses wirkt als Kündigung der Teilnahme am Bonusprogramm surprize. Umgekehrt lässt eine Kündigung dieser Teilnahme die Rechtsbeziehung des Kontoinhabers mit der Herausgeberin unberührt. Die Herausgeberin und Viseca können in diesem Zusammenhang die erforderlichen Daten austauschen.

12. Verzicht auf Bankkundengeheimnis

Der Kontoinhaber verzichtet hinsichtlich der obenstehenden Datenbearbeitungen und Datenweitergaben (vorstehend Ziff. 9–11) im

erwähnten Umfang ausdrücklich und vorbehaltlos auf das Bankkundengeheimnis und andere Geheimhaltungspflichten. Diese Ermächtigung erlischt nicht mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Antragstellers bzw. Kontoinhabers. Der Kontoinhaber stellt zudem das Einverständnis der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitbetroffenen Dritten sicher und erlaubt die Offenlegung auch im Namen dieser Dritten.

Version 03/2022

